Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10726 — BNP PARIBAS / STELLANTIS / PCDF ASSETS / FCAB ASSETS / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 446/11)

1. Am 15. November 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— BNP Paribas SA („BNP Paribas", Frankreich),

— Stellantis N.V. („Stellantis", Niederlande),

— Vermögenswerte der Finanzierungskooperation PSA-SCF („PCDF"), gemeinsam kontrolliert von Stellantis und Crédit Agricole Consumer Finance („CACF", Frankreich),

— Vermögenswerte der Finanzierungskooperation FCA-CACF („FCAB"), gemeinsam kontrolliert von Stellantis und Santander Consumer Finance („SCF", Spanien) (PCDF und FCAB zusammen bilden das „Zielgeschäft"),

— Gemeinschaftsunternehmen von BNP Paribas und Stellantis (im Folgenden „BNPP-Stellantis-JV").

BNP Paribas und Stellantis werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das BNPP-Stellantis-JV übernehmen, das das Zielgeschäft kontrollieren wird ([2]).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— BNP Paribas ist weltweit in drei Kerngeschäftsfeldern im Bankwesen tätig, darunter Commercial, Personal Banking and Services, Investment and Protection Services sowie Corporate and Institutional Banking,

— Stellantis ist weltweit in Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Kraftfahrzeugen der folgenden fünfzehn Marken tätig: Peugeot, Citroën, DS Automobiles, Opel, Vauxhall, Abarth, Alfa Romeo, Chrysler, Dodge, Fiat, Fiat Professional, Jeep, Lancia, Maserati und Ram,

— die PCDF-Vermögenswerte und die FCAB-Vermögenswerte bieten Darlehen und Leasinggeschäfte für Markenfahrzeuge sowie Darlehen für Kfz-Händler an,

— das BNPP-Stellantis-JV wird aus dem Zielgeschäft bestehen.

3. Das BNPP-Stellantis-JV soll der ausschließliche Partner von Stellantis für die Finanzierungstätigkeiten aller Stellantis-Marken (ausgenommen operatives B2B-Leasing) in Österreich, Deutschland und dem Vereinigten Königreich werden. Das BNPP-Stellantis-JV wird auf nicht ausschließlicher Basis auch das operative B2C-Leasing übernehmen.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

([2]) Das BNPP-Stellantis-JV wird bestehen aus i) 100 % der Anteile an zwei PCDF-Einheiten (PSA Bank Germany GmbH („PSA Bank Germany") und PSA Finance UK Ltd („PSA Finance UK"), die den Finanzierungstätigkeiten im Zusammenhang mit PSA-Marken in Deutschland, Österreich und dem Vereinigten Königreich entsprechen, sowie ii) Betriebsvermögen von FCAB im Rahmen von drei Geschäftsvereinbarungen, die den Finanzierungstätigkeiten im Zusammenhang mit den FCA-Marken in Deutschland, Österreich und dem Vereinigten Königreich entsprechen.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([3]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.10726 — BNP PARIBAS / STELLANTIS / PCDF ASSETS / FCAB ASSETS / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([3]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.